

II - ~~7781~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Z1.10.001/31-Par1/84

Wien, am 20. Juli 1984

An die
PARLAMENTS DIREKTION

Parlament
1017 WIEN

774 IAB
1984 -07-24
zu 756 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 756/J-NR/84 betreffend Berufungspraxis, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 24. Mai d.J. an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst einmal darf ich unter Bezugnahme auf die Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage darauf hinweisen, daß vom anfragestellenden Abgeordneten bereits mehrmals, zuletzt mit Datum vom 13. Dezember 1979, an meine Amtsvorgängerin unter der Zahl 256/J-NR/79 betreffend "Berufungspraxis an österreichischen Universitäten", eine im wesentlichen gleichartige Anfrage gerichtet wurde.

Ich sehe mich daher veranlaßt, einige allgemeine Feststellungen, wie sie in der Beantwortung zu der obzitierten Anfrage durch Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg enthalten waren, zu wiederholen.

"Einmal sei auf die Tatsache hingewiesen, daß sich an der Rechtslage bei der Erstattung von Berufungsvorschlägen der Universitäten bzw. Fakultäten insoweit nichts geändert hat, als sowohl gemäß den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes als auch nunmehr des Universitäts-Organisationsgesetzes dem Gesetz eine "Reihung" bei der Abgabe von Besetzungsvorschlägen nicht bekannt war bzw. ist.

Gemäß § 10 Abs.3 Hochschul-Organisationsgesetz hatte das Professorenkollegium (die zuständigen akademischen Behörden) das Recht, zur Besetzung eines der in Abs. 1 genannten Dienstposten (Anm: Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Hochschulprofessoren) Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Terna-Vorschlag).

Gemäß § 28 Abs. 1 Universitäts-Organisationsgesetz' hat die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und -methoden, einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für den Dienstposten am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Terna-Vorschlag)'. In den Gesetzesbestimmungen des seinerzeitigen Hochschul-Organisationsgesetzes wie auch in den des nunmehr geltenden Universitäts-Organisationsgesetzes ist jedenfalls eine Reihung bei der Abgabe des Besetzungsvorschlages durch das jeweilige Universitätsorgan nicht vorgesehen und findet im Gesetz auch keine Deckung. Ebenso wenig enthalten die Erläuterungen zum Hochschul-Organisationsgesetz (578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP.) oder der Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz betreffend die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz) (1526 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.) irgend einen Hinweis auf eine Reihung.

Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für den Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes (888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.) zu entnehmen ist, "geht das Universitäts-Organisationsgesetz - wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage für das Hochschul-Organisationsgesetz (578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.GP.) festgestellt und auch für den gegenständlichen Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz unverändert beibehalten wurde - 'von dem seit 1848 beobachteten Grundsatz aus, wonach bei solchen Berufungen der Staat und die Hochschule (jetzt einheitlich Universität für alle wissenschaftlichen Hochschulen), die Verantwortung teilend, nebeneinander

- 3 -

und miteinander in Erscheinung treten sollen, läßt aber erkennen, daß die Kompetenz, die der Staat in Wahrnehmung der Interessen des öffentlichen Unterrichts wahrzunehmen hat, nicht geschmälert werden soll'. Sowohl aufgrund des Hochschul-Organisationsgesetzes als auch nunmehr aufgrund des Universitäts-Organisationsgesetzes steht dem zuständigen Professorenkollegium (zuständige akademische Behörde) bzw. dem zuständigen Kollegialorgan das Recht zu, einen Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung abzugeben. Mit der Stellung und Abgabe des Besetzungsvorschlages ist das dem zuständigen Professorenkollegium bzw. Kollegialorgan zustehende Recht ausgeschöpft".

Soweit die Ausführungen meiner Amtsvorgängerin in einer Anfragebeantwortung an den Nationalrat auf eine im wesentlichen gleichgelagerte Anfrage.

Daß diese Auffassung, wonach es sich bei einem Besetzungsvorschlag der Universität um einen Vorschlag von grundsätzlich in gleicher Weise berufbaren Kandidaten handelt, allgemein akzeptiert wird, geht auch aus der Tatsache hervor, daß führende Funktionäre der ÖVP immer wieder mit sachlichen Argumenten an mich das Ersuchen richteten, bei der Berufung aus einem Besetzungsvorschlag sogenannte "Zweit-" und "Drittgerichte" zu berücksichtigen. So haben z.B. der Herr Landeshauptmann der Steiermark Dr. KRAINER für die Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors an der Technischen Universität Graz, aber auch der Landeshauptmann von Salzburg, Dr. HASLAUER, für die Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" oder der Landeshauptmann von Tirol bei der Besetzung eines Ordinariates an der Universität Innsbruck jeweils in einem Schreiben in diesem Sinne sachlich wohl begründete Ersuchen an mich herangetragen.

Diese Ersuchen waren wohl denkunmöglich, wenn die genannten Persönlichkeiten nicht sämtliche in einem Besetzungsvorschlag enthaltenen Kandidaten als von Beginn an "berufbar" betrachten würden.

- 4 -

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung fühlt sich daher im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, alle sachlichen Gesichtspunkte zu beachten, die geeignet sind, aus dem Berufungsvorschlag den am besten geeigneten Kandidaten für die Besetzung auszuwählen.

Was die Bezugnahme auf konkrete Berufungsfälle sowie die im einzelnen mir in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage gestellten Fragen betrifft, darf außerdem - wie dies schon in der Vergangenheit bei der Beantwortung schriftlicher parlamentarischer Anfragen in Berufungsangelegenheiten (vgl.z.B. II-850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP. sowie II-712 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP.) geschah - auf einen Aufsatz von Abg.z.Nationalrat Univ.Prof. Dr.ERMACORA in den Juristischen Blättern im Jahre 1970 ("Parlamentarische Anfrage und Amtsverschwiegenheit") hingewiesen werden.

Im Lichte dieser Ausführungen erlaube ich mir, die an mich gerichteten Anfragen wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Wie bereits oben ausgeführt, ist im Universitäts-Organisationsgesetz eine "Reihung" nicht vorgesehen; eine Frage nach dem "Drittgereihten im Berufungsvorschlag" geht daher von einer Rechtsauffassung aus, die - wie schon von meiner Amtsvorgängerin in zahlreichen Anfragebeantwortungen ausgeführt wurde - im Gesetz keine Deckung findet.

ad 2) und 3)

Im Universitäts-Organisationsgesetz ist - wie oben bereits in den allgemeinen Ausführungen dargelegt - keine Bestimmung enthalten, die einen "vorrangig Gereihten" oder eine "vorrangig gereichte Persönlichkeit" vorsehen würde; eine Beantwortung dieser Fragen ist daher gleichfalls nicht möglich.

- 5 -

Die Kriterien für die Erstellung eines Besetzungsvorschlages sind eindeutig dem Gesetz zu entnehmen: Gemäß § 28 Abs. 1 UOG, hat die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und -methoden einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens zu erstellen, der mindestens die Namen der drei, für den Dienstposten am besten geeigneten Kandidaten, zu enthalten hat (Terna-Vorschlag). Ich habe daher in allen Berufungsfällen auf der Basis dieser Bestimmung des UOG entschieden.

ad 4)

Die Gründe für mein Vorgehen liegen in den Rechten und Pflichten, die mir vom Universitäts-Organisationsgesetz bei der Bestellung von O.Universitätsprofessoren übertragen sind.

Heinrich Fischer